

**Relevanzprüfung zum Umfang der artenschutzrechtlichen
Untersuchungen
und
spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)**

**für die Abrundungssatzung
„Bartenstein-Riedbacher Straße“
in Bartenstein, Schrozberg**



**Relevanzprüfung zum Umfang der artenschutzrechtlichen
Untersuchungen
und
spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)**

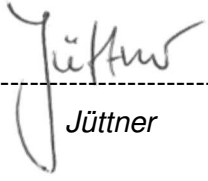
**für die Abrundungssatzung
„Bartenstein-Riedbacher Straße“
in Bartenstein, Schrozberg**

Auftraggeber: **Stadt Schrozberg**
Krailshausener Str. 15
74575 Schrozberg
Fon: 07935/707-0
Fax: 07935/707-50
info@schrozberg.de
www.schrozberg.de

Auftragnehmer: **Büro für Umweltplanung**
 Katharina Jüttner
Kupferhof 1
74582 Gerabronn
Tel. 0151 / 412 280 68
info@umweltplanung-juettner.de
www.umweltplanung-juettner.de

Bearbeitung: **Katharina Jüttner** (Dipl. Landschaftsplanerin)

gefertigt: Kupferhof, den 06.09.2026



Jüttner

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Vorbemerkung	3
2 Rechtliche Grundlagen	3
3 Gebietsbeschreibung.....	5
4 Wirkungen des Vorhabens	7
5 Vorgehensweise artenschutzrechtliche Relevanzeinschätzung	7
6 Lebensraumtypen	8
7 Empfehlungen zum Untersuchungsumfang	8
8 Schutzstatus der Arten	9
9 Untersuchungsmethodik der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfungen (saP)	10
9.1 Brutvögel.....	10
9.2 Fledermäuse.....	10
9.3 Schmetterlinge und Falter	10
10 Untersuchungsergebnisse.....	10
10.1 Brutvögel.....	10
10.2 Fledermäuse.....	11
10.3 Schmetterlinge und Falter	11
11 Artenschutzrechtliche Beurteilung	11
11.1 Brutvögel.....	11
11.2 Fledermäuse.....	12
11.3 Schmetterlinge und Falter	12
11.4 Betroffenheit von sonstigen besonderen Arten	12
12 Zusammenfassung	13
13 Literatur.....	14
Anhang 1 – Tabelle Brutvögel	

1 Vorbemerkung

Im Osten von Bartenstein, einem Teilort der Gemeinde Schrozberg ist im Bereich des Flurstückes 447/2, Gemarkung Bartenstein für die Erweiterung einer angrenzenden Werkstatt die Ausweisung der Abrundungssatzung „Bartenstein Riedbacher Straße“ in einer Größe von 0,15 m² vorgesehen.

Für die geplanten Bauvorhaben ist die projektspezifische Ermittlung des prüfungsrelevanten Artenspektrums, die nach dem Artenschutzrecht zu untersuchen sind, für die Vorhabenfläche notwendig (Relevanzprüfung). Im Rahmen der Relevanzprüfung wird begutachtet, welche nach dem europäischen Artenschutzrecht relevanten Arten bzw. Artengruppen in dem Planbereich potenziell vorkommen können und in welchem Umfang diese in einem artenschutzrechtlichen Gutachten zu untersuchen sind.

Im Zuge der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) werden die in der Relevanzprüfung ermittelten Artengruppen erfasst, die Ergebnisse artenschutzrechtlich beurteilt sowie Vermeidungs-, Minimierungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen konzipiert.

Die Erhebungen erfolgten vor Ort im Zeitraum April bis Juli 2026.

2 Rechtliche Grundlagen

Der Notwendigkeit der artenschutzrechtlichen Untersuchungen liegen folgende gesetzliche Regelungen zu Grunde:

§ 44 BNatSchG Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

Abs. 1

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Abs. 5

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Artikel 5 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie)

Unbeschadet der Artikel 7 und 9 treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zur Schaffung einer allgemeinen Regelung zum Schutz aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten, insbesondere das Verbot

- a) des absichtlichen Tötens oder Fangens, ungeachtet der angewandten Methode;
- b) der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern;
- c) des Sammelns der Eier in der Natur und des Besitzes dieser Eier, auch in leerem Zustand;
- d) ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt;
- e) des Haltens von Vögeln der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen.

§ 15 BNatSchG (Verursacherpflichten, Unzulässigkeiten von Eingriffen)

- (1) Der Verursacher eines Eingriffs ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.
- (2) Der Verursacher ist zu verpflichten, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).....

§ 18 BNatSchG (Verhältnis zum Baurecht)

- (1) Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuchs Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

3 Gebietsbeschreibung

Das Bauvorhaben ist im Osten von Bartenstein auf 0,15 ha vorgesehen.

Aktuell wird die Fläche als Grünland genutzt. Der nördliche Bereich der Planfläche wird regelmäßig gemäht, der südliche Bereich beweidet. Bei beiden Grünlandbeständen handelt es sich um wenig artenreiche Bestände.

Nach Norden hin schließen sich die Riedbacher Straße sowie ein Parkplatz und eine Halle der Gemeinde Schrozberg an, nach Westen hin eine Haselhecke sowie bebaute Bereiche der Ortschaft Bartenstein. Östlich und südlich der Fläche setzt sich Grünland fort.

Die Planfläche befindet sich in leicht nach Nordwesten hin abfallendem Gelände auf 440 m Höhe im Naturraum Kocher-Jagst-Ebenen.



Abb. 1: Lage des Plangebietes (Kartengrundlage digitale topographische Karte)



Abb. 2: Abgrenzung des Plangebietes (Kartengrundlage Luftbild)



Abb. 3-4: Blicke über das Plangebiet

4. Wirkungen des Vorhabens

Folgende Wirkfaktoren, die von dem Bauvorhaben ausgehen, können erhebliche Beeinträchtigungen und Störungen streng und europarechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten verursachen:

Durch die Baumaßnahmen kann in Lebensbereiche streng und europarechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten eingegriffen werden. Im Rahmen der Bauzeit sind zusätzlich akustische Störungen von streng und europarechtlich geschützten Tierarten im Umfeld des Plangebietes möglich.

5 Vorgehensweise artenschutzrechtliche Relevanzeinschätzung

Die relevanten Tierarten bzw. Tierartengruppen wurden anhand des Informationssystems Zielartenkonzept Baden-Württemberg (ZAK) ermittelt. Hierfür wurden die im Bereich der Planfläche vorkommenden und die daran angrenzenden Habitatstrukturen nach der Liste des Informationssystems Zielartenkonzept bei einer Übersichtsbegehung am 15.04.2026 erfasst.

Anhand der ermittelten Habitatstrukturen wurde daraufhin für das Plangebiet mit Hilfe der Zuordnungen von Zielarten zu Gemeinden und Habitatstrukturen eine vorläufige Zielartenliste erstellt. Die Liste gibt einen groben Überblick über die im Naturraum in den vorgefundenen Habitatstrukturen potenziell vorkommenden Tierarten. Die Liste wurde anschließend anhand der plangebietsbezogenen konkreten Habitatausbildung, der spezifischen Verbreitungssituation der einzelnen Tierarten und der Gebietskenntnisse modifiziert. Zusätzlich wurden vorhandene Daten zu seltenen und gefährdeten Pflanzen ausgewertet. Gab es Schwierigkeiten bei der Feststellung der genauen Vegetationsausbildung aufgrund des ungünstigen Erhebungszeitraums außerhalb der Vegetationsperiode wurde in einer „Worst Case“-Betrachtung immer die Möglichkeit des Vorkommens einer Tierart unterstellt und die Untersuchung eingeplant.

In einem dritten Schritt wurde die Wirkungsempfindlichkeit der betroffenen Arten durch das Vorhaben geprüft. Ist die Wirkungsempfindlichkeit so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG ausgelöst werden können, entfällt die Untersuchungsrelevanz im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchungen.

6 Lebensraumtypen

Im Untersuchungsgebiet befinden sich folgende Habitatstrukturen nach der Liste des Zielartenkonzeptes:

Kürzel	Habitatstruktur
D2.2.1	Grünland frisch und (mäßig) nährstoffreich (typische Glatthaferwiesen und verwandte Typen)

Randlich befinden sich keine darüber hinaus folgende den Untersuchungsumfang von Arten erweiternden Strukturen:

D6.1.2	Gebüsche und Hecken mittlerer Standorte
--------	---

7 Empfehlungen zum Untersuchungsumfang

Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchungen (saP) sind grundsätzlich alle in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der folgenden Gruppen zu berücksichtigen:

- die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL sowie
- die darüber hinaus nur nach nationalem Recht "streng geschützten Arten" (§ 15 BNatSchG).

Die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten sind im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu prüfen. Die über diese beiden Gruppen hinaus nur national streng geschützten Arten sind auf die Schutzvorschrift des § 15 BNatSchG zu untersuchen.

Die nach nationalem Recht nur "besonders geschützten Arten" sind nicht Gegenstand der saP. Eine Untersuchung kann aber dann notwendig werden, wenn es Anhaltspunkte für ein Vorkommen dieser Arten gibt und diese bspw. einer hohen Gefährdungskategorie nach der Roten Liste zugeordnet oder regional von besonderer Bedeutung sind. Die Daten sind in diesem Fall für die Berücksichtigung im Rahmen der Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG) oder für die Festlegung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu erheben.

Auf dieser Basis ergibt sich folgender Untersuchungsumfang im Verschnitt der Ergebnisse des Informationssystems Zielartenkonzept mit den konkreten Habitatansprüchen und der Wirkungsempfindlichkeit der Arten.

Vögel

Im Planbereich und den angrenzenden Flächen ist das Vorkommen von Brutvögeln möglich.

Fledermäuse

Im Bereich der randlichen Gehölze ist das Vorkommen von Ruhestätten von Fledermäusen möglich.

Schmetterlinge und Falter

Im Bereich der Planfläche und angrenzend können streng geschützte Schmetterlinge und Falter vorkommen.

Sonstige Arten

Die im Zielartenkonzept aufgeführten potentiellen Vorkommen anderer Arten sind auf Grund fehlender Verbreitung im Vorhabenbereich, fehlender floristischer Artenzusammensetzung oder der Ausprägung der Habitatstrukturen vor Ort nicht zu erwarten.

Für die Artengruppen ergibt sich folgender Untersuchungsumfang:

Tierartengruppe	Begehungs- termine	Bemerkung
Brutvögel	6	Revierkartierung entsprechend Albrecht et. Al. und Südbeck Einzeluntersuchung der Gehölze randlich des Planbereiches auf Ruhestätten von Brutvögeln in Großnestern und Spalten
Fledermäuse	1	Einzeluntersuchung der Gehölze randlich des Planbereiches auf Ruhestätten und Wochenstubenplätze von Fledermäusen
Schmetterling und Falter	1+2	1 Untersuchung auf Vorkommen von Futterpflanzen streng geschützter Schmetterlinge und Falter Bei Vorkommen 2 Untersuchungen auf Vorkommen der Arten
Sonstige Arten	-	Sollte sich bei der Kartierung die Relevanz für die Untersuchung weiterer Arten bzw. Artengruppen ergeben, ist eine zusätzliche Untersuchung mit dem Auftraggeber abzusprechen

8 Schutzstatus der Arten

Vögel

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind alle europäischen Vogelarten nach der Vogelschutz-Richtlinie "besonders geschützt". Einige Vogelarten sind in der Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) bzw. im Anhang A der VO (EG) Nr. 338 aufgeführt und somit nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG "streng geschützt".

Fledermäuse

Alle Fledermausarten Deutschlands sind gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie gesetzlich geschützt. Sie gelten als „streng geschützte“ Arten und unterliegen somit den strengsten Schutzbestimmungen des deutschen Naturschutzrechts.

Schmetterlinge und Falter

Verschiedene Schmetterling- und Falterarten sind gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie gesetzlich geschützt und / oder gelten als „streng geschützte“ Arten entsprechend des deutschen Naturschutzrechts.

9 Untersuchungsumfang und Untersuchungsmethodik

9.1 Brutvögel

Die Erfassung der Brutvögel erfolgte innerhalb des Plangebietes sowie in den randlich angrenzenden Randbereichen in einem Radius von 50 m auf alle Brutvögel sowie in einem Radius von 120 m auf Offenlandbrüter mit Bezug zum Plangebiet.

Die Kartierung erfolgte sechsmalig in Form der Revierkartierungsmethode der Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005). Die Begehungen erfolgten am 15. April, 30 April, 14. Mai, 28. Mai, 13. Juni und 1 Juli 2026 in den Morgenstunden zwischen 5.00 Uhr und 10.00 Uhr bei klarem als auch teilweise bedecktem und bedecktem Himmel und Temperaturen zwischen 4 °C und 18 °C vor Ort.

Während der Begehungen wurden alle ein Revier anzeigenden akustisch oder optisch wahrnehmbaren Brutvögel in Geländekarten erfasst. Zusätzlich wurden Nahrungsgäste ohne revieranzeigende Merkmale aufgenommen. Lokale Häufungen von Nachweisen einer Art während verschiedener Kontrolldurchgänge wurden gemäß den Vorgaben für die einzelnen Arten in SÜDBECK et al. (2005) als Reviere (Brutverdacht, Brutnachweis) interpretiert.

Am 13. Juni 2026 wurden die sich randlich des Plangebietes befindenden Gehölze zusätzlich auf Großnester und belegte Höhlungen hin untersucht.

9.2 Fledermäuse

Am 13. Juni 2026 wurden die randlichen Gehölze auch auf geeignete Höhlungen und Spalten für Fledermausquartiere und auf belegte Quartiere hin untersucht.

9.3 Schmetterlinge, Falter

Am 30. April und 14. Mai 2026 wurde der Planbereich auf Vorkommen von Futterpflanzen streng geschützter Schmetterlinge und Falter untersucht.

10 Untersuchungsergebnisse

10.1 Brutvögel

Der Planbereich wird nicht als Brutstätte von Vögeln genutzt, als Nahrungsgäste wurden Amsel, Haus- und Feldsperling und Star nachgewiesen (Tabelle in Anhang 1). Brutstätten in Großnestern und Höhlungen befinden sich nicht direkt angrenzend an den Planbereich.

Im erweiterten Untersuchungsbereich befinden sich Reviere der Nahrungsgäste sowie Reviere von Buchfink, Heckenbraunelle, Kohlmeise und Zilpzalp.

Von Offenlandbrütern wird der erweiterte Untersuchungsbereich nicht genutzt, südöstlich der Planfläche verläuft auch eine Stromleitung die beeinträchtigend auf eine Nutzung wirkt.

Von den Nahrungsgästen stehen Haus- und Feldsperling auf der Vorwarnliste der Roten Liste der Brutvogelarten Baden-Württembergs.

10.2 Fledermäuse

In den Gehölzen randlich der Planfläche konnten keine nach oben gerichteten für Fledermäuse geeigneten Höhlungen oder Spalten nachgewiesen werden.

10.3 Schmetterlinge, Falter

Bei den Untersuchungen wurden im Planbereich und den angrenzenden Flächen, wie dem straßenbegleitenden Graben keine Futterpflanzen streng geschützter Schmetterlinge und Falter festgestellt.

11 Artenschutzrechtliche Beurteilung

11.1 Betroffenheit Brutvögel

Die Bewertung der Eingriffswirkung auf die betroffenen Arten erfolgt nach einem Vorschlag von TRAUTNER & JOOS (2008) zur Beurteilung erheblicher Störung von Brutvogelbeständen nach Häufigkeit und Gefährdungssituation. Die Einstufung der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Vogelarten mit Brutverdacht bzw. Brutnachweis nach der Verbreitung und Häufigkeit, sowie der Gefährdungssituation gibt die nachfolgende Tabelle wieder:

Tabelle 1: Einstufung der vorkommenden Brutvogelarten nach Trautner & Joos 2008

Verbreitung/Häufigkeit	Gefährdungssituation	Arten
mäßig häufige Arten mit hoher Stetigkeit bis sehr häufige Arten sowie verbreitete Arten mit hohem Raumanspruch	keine Gefährdung vorliegend oder auch Arten der Vorwarnliste	Amsel, Haus- und Feldsperling und Star, Buchfink, Heckenbraunelle, Kohlmeise und Zilpzalp
mäßig häufige Arten oder in Ausnahmefällen gefährdete Arten anderer Kategorien	oft Arten der Vorwarnliste oder der Gefährdungskategorie 3 (gefährdet)	keine Arten im Plangebiet als Brutvogel vorkommend
seltene Arten und /oder mäßig häufige Arten, letztere soweit besondere Gefährdung vorliegend	ggf. hohe Gefährdungskategorien ab Kategorie 2 (stark gefährdet)	keine Arten im Plangebiet als Brutvogel vorkommend

Für Baden-Württemberg wird folgende Skalierung angegeben: selten =< 1000 Brutpaare (BP); mäßig häufig = 1000 bis < 15000 BP, mäßig häufig mit hoher Stetigkeit = 15000 bis 50000 BP, darüber liegen die Kategorien häufig und sehr häufig; Brutvögel mit hohem Raumanspruch und Koloniebrüter werden separat klassifiziert.

Anhand der obigen Einstufung befinden sich mäßig häufige Arten mit hoher Stetigkeit, häufige bis sehr häufige Arten sowie verbreitete Arten mit hohem Raumanspruch im Umfeld der Planung. Für diese Brutstätten außerhalb des Plangebietes kann davon ausgegangen werden,

dass die Funktion eventuell gestörter Fortpflanzungsstätten für die Arten im räumlichen Umfeld weiterhin erfüllt werden kann, sofern es sich nicht um Höhlenbrüter handelt.

Da keine Brutplätze von Vögeln innerhalb der Planfläche liegen oder angrenzend an den Baubereich Höhlenbrutplätze nachgewiesen wurden, ist die Artengruppe nicht erheblich von der Planung betroffen.

11.2 Betroffenheit Fledermäuse

Ruhestätten von Fledermäusen werden von der Planung nicht tangiert. Insofern wird die Artengruppe von der Planung nicht erheblich betroffen.

11.3 Betroffenheit Schmetterlinge, Falter

Da keine Vorkommen von Futterpflanzen streng geschützter Schmetterlinge und Falter nachgewiesen wurden, ist die Artengruppe der Schmetterlinge und Falter nicht erheblich von der Planung betroffen.

11.4 Betroffenheit weiterer geschützter Arten

Bei den Untersuchungsbegehungen wurden keine Strukturen für das Vorkommen weiterer Arten oder Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie als Beibeobachtungen festgestellt.

12 Zusammenfassung

Im Osten von Bartenstein, einem Teilort der Gemeinde Schrozberg ist im Bereich des Flurstückes 447/2, Gemarkung Bartenstein für die Erweiterung einer angrenzenden Werkstatt die Ausweisung der Abrundungssatzung „Bartenstein Riedbacher Straße“ in einer Größe von 0,15 m² vorgesehen.

Bei dem Bereich der Planfläche handelt es sich aktuell um Grünland.

Die Erhebungen erfolgten im Zeitraum April bis Juli 2026.

Das Gelände wurde auf Habitatstrukturen sowie darauf basierend auf Vorkommen von Brutvögeln, Fledermäusen und Schmetterlingen und Faltern untersucht.

Erhebliche Beeinträchtigungen auf die Artengruppe der Brutvögel sind im Zuge der Planung nicht ersichtlich.

Ruhestätten von Fledermäusen und streng geschützte Schmetterlinge und Falter wurden im Zuge der Untersuchungen nicht festgestellt.

Fazit:

Bei Umsetzung der Planung ist mit keinem Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG zu rechnen.

13 Literatur

- BLOTZHEIM, G., BAUER U., BEZZEL K.M. & E. (1985): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes (1. Teil) Alaudidae – Hirundinidae. Bd. 10/1.
- DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRSCHEN, M., PETERMANN, J. UND SCHRÖDER, E. (BEARB.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten des Anhänges IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.
- KRAMER, M., H.-G. BAUER, F. BINDRICH, J. EINSTEIN & U. MAHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- LUBW (2010): Im Portrait – die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie. Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg (UVM) in Zusammenarbeit mit der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW)
- SÜDBECK, P., ANDREZKE, S., FISCHER, K. GEDEON, T., SCHIKORE, K., SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Anhang 1: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Brutvögel und Nahrungsgäste

Deutscher Artname <i>wissenschaftlicher Artname</i>	Status	Brutbestand BW	Ein- heit	Häufig- keits- klasse	Trend lang > 50 J.	Trend kurz 24 J.	RF / stabile Teilbst.	RLBW 2021	RLBW 2016	Kat.- änd.	Grund der Änd.
Brutvogel/Brutverdacht im Planbereich											
keine											
Brutvogel/Brutverdacht im erweiterten Untersuchungsraum											
Amsel <i>Turdus merula</i>	I	900.000- 1.200.000	Rev.	sh	>	↑		*	*	=	
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	I	800.000-950.000	Rev.	sh	=	↓↓		*	*	=	
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	I	65.000-90.000	Rev.	h	(<)	↓↓		V	V	=	
Hauszperling <i>Passer domesticus</i>	I	450.000-650.000	Rev.	sh	(<)	↓↓		V	V	=	
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	I	110.000-150.000	Rev.	sh	(<)	=		*	*	=	
Kohlmeise <i>Parus major</i>	I	600.000-800.000	Rev.	sh	>	=		*	*	=	
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	I	300.000-400.000	Rev.	sh	(<)	=		*	*	=	
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	I	310.000-400.000	Rev.	sh	>	=		*	*	=	

Legende

Spalte 1: Deutscher und wissenschaftlicher Name nach Barthel & Krüger [2019]	Spalte 7: Kurzfristiger Bestandstrend über den Zeitraum 1992 – 2016	Spalte 10: Kategorien der Roten Liste 2016 [6. Fassung, Bauer et al. 2016a]
Spalte 2: Status	↓↓↓ sehr starke Abnahme (> 50 %)	Erläuterung der Kategorien siehe Spalte 9
I Etablierte einheimische Brutvogelart	↓↓ starke Abnahme (> 20 %)	Spalte 11: Kategorieänderung (im Vergleich zur 6. Fassung)
II Nicht etablierte einheimische Brutvogelart	= stabil oder leicht schwankend oder Abnahme ≤ 20 % bzw. Zunahme < 25 %	-- Verschlechterung der RLBW-Kategorie
Spalte 3: Brutbestand in der Berichtsperiode 2012 – 2016	≈ Trendangabe nicht möglich (Bestand < 10)	= keine Änderung der RLBW-Kategorie
Spalte 4: Einheit	↑ deutliche Zunahme (> 25 %)	+ keine Änderung der RLBW-Kategorie
Hä. Hähne	↑↑ starke Zunahme (> 50 %)	Spalte 12: Grund der Kategorieänderung
Ind. Individuen	? Kurzzeittrend unbekannt	Ke Kenntniszuwachs
Pa. Paare	Spalte 8: Risikofaktoren	Me Methodisch begründete Änderungen
Bp. Brutpaare	A Enge Bindung an stärker abnehmende Arten	Na Erfolgreiche Naturschutzmaßnahmen
Rev. Reviere	Verstärkte direkte, konkret absehbare menschliche Einwirkungen (z. B. Habitatverluste durch Bauvorhaben, Entnahme von Individuen)	
Spalte 5: Häufigkeitsklasse	D Entnahme von Individuen	Re Verschlechterung der RLBW-Kategorie
ex ausgestorben oder verschollen	F Fragmentierung/Isolation: Austausch zwischen Populationen in Zukunft sehr unwahrscheinlich	Ta Verschlechterung der RLBW-Kategorie
es extrem selten, mit geografischer Restriktion oder Bestand 1 – 10	I Verstärkte indirekte, konkret absehbare menschliche Einwirkungen (z. B. Habitatverluste, Kontaminationen)	Spalte 13: Bemerkungen
ss sehr selten (Bestand 11 – 100)	M Minimale überlebensfähige Populationsgröße (MVP) ist bereits unterschritten	Spalte 14: Quelle für Brutnachweis
s selten (Bestand: 101 – 1.000)	N Abhängigkeit von Naturschutzmaßnahmen, die langfristig nicht gesichert sind	
mh mäßig häufig (Bestand: 1.001 – 10.000)	R Verstärkter Reproduktionsrückgang (ungenügender Reproduktionserfolg)	
h häufig (Bestand 10.001 – 100.000)	V Verringerte genetische Vielfalt vermutet	
sh sehr häufig (Bestand > 100.000)	W Wiederbesiedlung aufgrund der Ausbreitungsbiologie der Art und der großen Verluste des natürlichen Areal	
? Bestand unbekannt	sehr erschwert (setzt die Wirksamkeit weiterer RF voraus)	
Spalte 6: Langfristiger Bestandstrend der letzten 50 – 150 Jahre	Anmerkung: Es erfolgt keine Angabe von Risikofaktor(en) bei Arten, die bereits die schlechteste Trendklasse (Abnahme > 50 %) aufweisen	
(<) deutlicher Rückgang	Spalte 9: Kategorien der Roten Liste 2019 (jetzige 7. Fassung)	
= stabil	0 Ausgestorben oder verschollen	
≈ Trendangabe nicht möglich (Bestand < 10)	1 Vom Aussterben bedroht	
> deutliche Zunahme	2 Stark gefährdet	
[>] erstmals im Zeitraum des langfristigen Trends nachgewiesen (Kriterium ausgesetzt)	3 Gefährdet	
? Langzeittrend unbekannt	R Extrem selten	
** neue Brutvogelart	V Vorwarnliste	
	* Ungefährdet	
	♦ Keine Gefährdungsbeurteilung	